
S 8 R 1512/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsmissbräuchlichkeit der Erhebung der Verjährungseinrede im Fall der unterlassenen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur bei besonders treuwidrigem Verhalten des Schuldners
Leitsätze	Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist auch im Fall der unterlassenen Nachversicherung nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Schuldner sich in besonderer Weise treuwidrig verhalten hat.
Normenkette	SGB IV § 25 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 25 Abs 1 S 2 ; SGB VI § 1 S 1 Nr 4 ; SGB VI § 5 Abs 1 S 1 Nr 3 ; SGB VI § 8 ; SGB VI § 181 Abs 4 ; SGB VI § 233 Abs 1 S 1 ; AVG § 2 Abs 1 Nr 7 ; AVG § 9 Abs 5 ; SGB X § 31 ; BGB § 133 ; BGB § 157 ; BGB § 242 ; SGG § 202 S 1 ; InsO § 179 Abs 1 ; InsO § 179 Abs 2 ; InsO § 180 Abs 2 ; InsO § 185 S 2 ; ZPO § 240 S 1 ; ZPO § 250

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 1512/17
Datum	20.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 1892/18
Datum	17.02.2020

3. Instanz

Datum	03.02.2022
-------	------------

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17.Â Februar 2020 wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen: Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 29.Â Oktober 2013

in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Mai 2017 rechtswidrig ist.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Ä

Gründe:

I

Ä

1

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen für den Zeitraum vom 1.4.1973 bis zum 31.10.1982.

Ä

2

Der ursprüngliche Kläger des Verfahrens ist der Trägerverein einer evangelisch-pfingstlichen Freikirche. Der Beigeladene war von 1965 bis zu seinem Ausscheiden am 31.10.1982 mit Unterbrechung durch seinen Wehrdienst vom 1.1.1972 bis zum 31.3.1973 deren Mitglied und stellte ihr seine Arbeitskraft in verschiedenen sog. Glaubenshäusern zur Verfügung. Dafür erhielt er neben dem freien Unterhalt keine Barbezüge. 2004 wandte er sich an eine Beratungsstelle der Beklagten und stellte unter Vorlage eines Arbeitszeugnisses über seine Tätigkeit für die Gemeinschaft einen Antrag auf Kontenklärung. Im März 2013 beantragte er die Durchführung einer Nachversicherung. Dazu forderte die Beklagte den Trägerverein mit Schreiben vom 12.6.2013 auf und verlangte von diesem mit Bescheid vom 29.10.2013 die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen zunächst für die Zeit vom 1.9.1965 bis zum 31.10.1982. Soweit er sich auf die Verjährung des Beitragsanspruchs berufe, sei dies rechtsmissbräuchlich, weil er über das unversorgte Ausscheiden des Beigeladenen aus der Gemeinschaft nicht informiert habe. Dadurch sei sie davon abgehalten worden, ihre Beitragsforderung rechtzeitig geltend zu machen. Im Widerspruchsbescheid vom 9.5.2017 hielt die Beklagte an ihrer Forderung für die Zeiträume vom 1.9.1970 bis zum 31.12.1971 und vom 1.4.1973 bis zum 31.10.1982 fest.

Ä

3

Das SG hat den Bescheid vom 29.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2017 aufgehoben und zur Begründung

ausgefhrt, eine Nachversicherungspflicht fr die Zeit bis zum 31.12.1971 habe nach dem damals geltenden Recht schon deshalb nicht bestanden, weil die Nachversicherung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft beantragt worden sei. Fr den brigen Zeitraum sei die Beitragsforderung der Beklagten bei Anwendung der vierjhrigen Verjhrungsfrist verjhrt und die Einrede der Verjhrung auch nicht rechtsmissbruchlich erhoben. Da die Beklagte auf den Antrag des Beigeladenen im Jahr 2004 nicht ttig geworden sei, knne sie dem Trgerverein nicht entgegenhalten, er allein habe die Verjhrung der Beitragsforderung herbeigefhrt (*Urteil vom 20.4.2018*).



4

Das LSG hat die auf den Nachversicherungszeitraum ab dem 1.4.1973 begrenzte Berufung der Beklagten zurckgewiesen. Da Hinweise auf ein vorstzliches Vorenthalten von Beitrgen nicht bestnden, gelte die vierjhrige Verjhrungsfrist. Die Erhebung der Verjhrungseinrede sei auch nicht rechtsmissbruchlich. Jedenfalls in Fllen, in denen der Nachversicherungsschuldner kein ffentlich-rechtlicher Trger sei, begrnde ein objektiv pflichtwidriges Verhalten, hier das Unterlassen der Nachversicherung nach dem Ausscheiden des Beigeladenen, noch keine Treuwidrigkeit, die die Berufung auf die Verjhrung rechtsmissbruchlich erscheinen lasse. Auch sei der Beigeladene mangels Barbezgen und fehlender Beschftigung gerade nicht versicherungspflichtig gewesen. Anders als etwa bei einem Beamten habe es nicht auf der Hand gelegen, dass er bei gleicher Ttigkeit an anderer Stelle versicherungspflichtig gewesen wre (*Urteil vom 17.2.2020*).



5

Whrend des anschlieenden Revisionsverfahrens ist im Juni 2020 das Insolvenzverfahren ber das Vermgen des Trgervereins (Insolvenzschuldner) erffnet und der nunmehrige Klger als Insolvenzverwalter eingesetzt worden. Die Beklagte hat ihre Beitragsforderung zur Insolvenztabelle angemeldet. Der Klger hat die Forderung bestritten. Mit Schreiben vom 3.3.2021 hat die Beklagte die Aufnahme des Rechtsstreits erklrt. Sie rgt mit ihrer Revision eine Verletzung von [S 25 SGB IV](#) iVm [S 242 BGB](#). Der Beigeladene sei fr den noch streitbefangenen Zeitraum nachzuversichern. Zwar sei die Beitragsforderung verjhrt. Die Erhebung der Verjhrungseinrede stelle sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aber als rechtsmissbruchlich dar. Das objektiv pflichtwidrige Unterlassen der Nachversicherung durch den Insolvenzschuldner sei urschlich dafr gewesen, dass sie keine Kenntnis von ihrer Beitragsforderung erlangt habe. Grundstzlich habe es allein der Schuldner der Nachversicherungsbeitrge in der Hand, ob der Rentenversicherungstrger berhaupt von seinem Anspruch erfahre. Aus ihrem Datenbestand ergebe sich,

dass der Beigeladene im November 2004 ein Kontenklärungsverfahren beantragt habe und ein Vormerkungsbescheid über Zeiten bis zum 31.12.1998 ergangen sei. Dem komme für die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit der Verjährungseinrede aber keine Bedeutung zu, weil zu diesem Zeitpunkt die hier einschlägige vierjährige Verjährungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei.

Ä

6

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Februar 2020 mit folgender Maßgabe zu ändern: Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 29. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2017, auf den die Beklagte in ihrer unter der laufenden Nummer 273 angemeldeten Forderung zur Insolvenztabelle im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Heilbronn (AZ. 3 IN 184/20) Bezug nimmt, rechtmäßig ist.

Ä

7

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten mit folgender Maßgabe zurückzuweisen: Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 29. Oktober 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2017, auf den die Beklagte in ihrer unter der laufenden Nummer 273 angemeldeten Forderung zur Insolvenztabelle im Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Heilbronn (AZ. 3 IN 184/20) Bezug nimmt, rechtswidrig ist.

Ä

8

Er ist der Auffassung, das LSG habe zutreffend entschieden.

Ä

9

Der Beigeladene hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten, auf den sie ihre zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung stützt, ist rechtswidrig.

Ä

11

A. In dem nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wiederaufgenommenen Revisionsverfahren ist im Rahmen eines Feststellungsverfahrens zu entscheiden, ob die Beklagte für die Zeit vom 1.4.1973 bis zum 31.10.1982 zu Recht Beiträge für die Nachversicherung des Beigeladenen fordert.

Ä

12

Das Revisionsverfahren war nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Insolvenzschuldners zunächst unterbrochen, weil es die Insolvenzmasse betrifft ([ÄSÄ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [ÄSÄ 240 Satz 1 ZPO](#)). Unerheblich ist insofern, dass die Beklagte mit Bescheid vom 29.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2017 nur dem Grunde nach über die Nachforderung von Beiträgen entschieden hat (*zu Grundlagenbescheiden im Gewerbesteuerrecht vgl BFH Beschluss vom 5.11.2013 – IV B 108/13 – juris RdNr 18*). Zwar hat die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 9.5.2017 Nachversicherungsbeiträge bis zum 31.12.2017 in Höhe von 25.428,84 Euro genannt. Unabhängig von der Frage, ob die erstmalige Bestimmung des Betrags der Nachforderung im Widerspruchsbescheid überhaupt zulässig gewesen wäre (*zur Entscheidungsbefugnis der Widerspruchsbehörde vgl BSG Urteil vom 20.3.2013 – B 5 R 16/12 R – juris RdNr 26 mwN*), handelte es sich dabei nicht um eine Regelung iS von [ÄSÄ 31 SGB X](#), sondern lediglich um eine Information, wie hoch die Beitragsforderung (*aufgrund der Dynamisierung nach [ÄSÄ 181 Abs 4 SGB VI](#)*) bei Begleichung noch vor Ablauf des 31.12.2017 sein würde. Für eine verbindliche Festsetzung von Beiträgen hätte es aus objektiver Empfängersicht ([ÄSÄ 133, 157 BGB](#)) einer eindeutigeren Formulierung bedurft. Dabei war auch das Schreiben der Beklagten vom 12.6.2013 zur Nachversicherung des Beigeladenen zu berücksichtigen mit dem darin enthaltenen Hinweis, die Nachversicherungsbeiträge seien selbstständig zu berechnen (*zur Berücksichtigung zusätzlicher Umstände bei der Auslegung vgl BSG Urteil vom 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 R – SozR 4-2600 – ÄSÄ 6 Nr 22 RdNr 20*). Dementsprechend ist auch das LSG von einer Beitragsnachforderung nur dem Grunde nach ausgegangen, indem es als Gegenstand des Berufungsverfahrens keine konkrete Forderung, sondern lediglich die Nachversicherung für die Zeit vom 1.4.1973 bis zum 31.10.1982 angesehen hat. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden.

Ä

13

Die Beklagte hat als RevisionsfÄ¼hrerin das unterbrochene Revisionsverfahren wirksam aufgenommen ([Ä§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [Ä§ 250 ZPO](#)). Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt [Ä§ 180 Abs 2 InsO](#) gemÄ¼ [Ä§ 185 Satz 2 InsO](#) entsprechend. Danach ist die Feststellung einer zur Insolvenztabelle angemeldeten und bestrittenen Forderung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben, wenn zur Zeit der ErÄ¶ffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit Ä¼ber die Forderung anhÄ¼ngig ist. Dass der Rechtsstreit bereits in der Revisionsinstanz anhÄ¼ngig war, steht seiner Aufnahme nach [Ä§ 180 Abs 2 InsO](#) nicht entgegen (vgl *BSG Urteil vom 22.3.2021* â□â□ [BÄ 13Ä R 20/19Ä RÄ](#) â□â□ [BSGEÄ 132, 26Ä](#) = *SozR 4-2600 Ä§ 5 NrÄ 9, RdNrÄ 16*; *BGH Urteil vom 12.3.2021* â□â□ [VÄ ZR 181/19Ä](#) â□â□ *juris RdNrÄ 22*). Die Beklagte war als InsolvenzglÄ¼ubigerin auch aufnahmebefugt. Wenngleich in [Ä§ 185 Satz 2 InsO](#) nicht ausdrÄ¼cklich erwÄ¼hnt, sind auch die Regelungen des [Ä§ 179 InsO](#) analog anzuwenden (vgl *Schumacher in MÄ¼nchener Kommentar zur InsO, 4.Ä Aufl 2019, Ä§ 185 RdNrÄ 18*). Auch wenn es grundsÄ¼tzlich nach [Ä§ 179 Abs 2 InsO](#) dem KlÄ¼ger als Bestreitendem oblag, seinen Widerspruch durch Aufnahme des Prozesses zu verfolgen, war nach [Ä§ 179 Abs 1 InsO](#) die Beklagte als GlÄ¼ubigerin befugt, die Feststellung gegen den KlÄ¼ger zu betreiben (vgl *BFH Beschluss vom 5.11.2013* â□â□ [IVÄ B 108/13Ä](#) â□â□ [BFH/NV 2014, 379Ä](#) = *juris RdNrÄ 25*; zum frÄ¼heren Recht nach der Konkursordnung vgl *BSG Urteil vom 22.2.1961* â□â□ [7Ä RKg 33/58Ä](#) â□â□ [BSGEÄ 14, 40, 43Ä fÄ](#) = *SozR NrÄ 2 zu Ä§ 28 RVO BIÄ AÄ aÄ 2*).

Ä

14

B.Ä Der Bescheid der Beklagten vom 29.10.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.5.2017, der ihrer zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderung zugrunde liegt, ist rechtswidrig. Zwar war der Beigeladene fÄ¼r den streitbefangenen Zeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Der Anspruch auf Zahlung von NachversicherungsbeitrÄ¼gen war bei seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaft in gesetzlicher HÄ¶he entstanden und gleichzeitig fÄ¼llig. Die zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung der Beklagten ist jedoch mit einer Einrede der VerjÄ¼hrung behaftet. Der Einwand der RechtsmissbrÄ¼uchlichkeit kann dieser Einrede nicht entgegengehalten werden.

Ä

15

I.Ä Die Verpflichtung zur Nachversicherung des Beigeladenen folgt aus [Ä§ 233 Abs 1 Satz 1 SGBÄ VI](#) iVm [Ä§ 9 Abs 5 AVG](#).

Â

16

Nach [Â§Â 233 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) werden Personen, die vor dem 1.1.1992 aus einer BeschÃftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem [Â§Â 5 AbsÂ 1](#), [Â§Â 6 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 2](#), [Â§Â 230 AbsÂ 1 NrÂ 1 undÂ 3](#) oder [Â§Â 231 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VI](#) sinngemÃÃ entsprechendes Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der BeschÃftigung ausgeschieden sind. GemÃÃ dem bis zum 31.12.1991 geltenden [Â§Â 9 AbsÂ 5 AVG](#) in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16.10.1972 (*BGBIÂ I 1965*) waren satzungsmÃÃige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und AngehÃrige Ãhnlicher Gemeinschaften beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft fÃ¼r die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, in der sie aus anderen GrÃnden als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung der Versicherungspflicht nicht unterlagen, nachzuversichern. Diese Voraussetzungen lagen hier vor.

Â

17

Der Beigeladene war in der streitbefangenen Zeit nicht versicherungspflichtig. Nach dem derzeit geltenden Recht ([Â§Â 5 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ VI](#)) sind satzungsmÃÃige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und AngehÃrige Ãhnlicher Gemeinschaften versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft Ãbliche Versorgung bei verminderter ErwerbsfÃhigkeit und im Alter gewÃhrlieft und die ErfÃllung der GewÃhrlieferung gesichert ist. Bis zum Inkrafttreten des SGBÂ VI am 1.1.1992 galt [Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 7 AVG](#) (*ebenfalls in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16.10.1972*). Danach waren satzungsmÃÃige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und AngehÃrige Ãhnlicher Gemeinschaften wÃhrend der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder wÃhrend ihrer TÃtigkeit fÃ¼r die Gemeinschaft nur versicherungspflichtig, wenn sie persÃnlich neben dem freien Unterhalt BarbezÃge von mehr als einem Achtel der fÃ¼r MonatsbezÃge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhielten. Bei geringeren oder fehlenden BarbezÃgen bestand in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Versicherungspflicht.

Â

18

Wie der 13.Â Senat des BSG zu [Â§Â 5 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ VI](#) bereits

entschieden hat, erfüllt die vom Insolvenzschnldner getragene Gemeinschaft im hier relevanten Nachversicherungszeitraum die Merkmale einer ähnlichen Gemeinschaft (vgl BSG Urteil vom 22.3.2021 [BÄ 13Ä R 20/19Ä RÄ](#) [BSGEÄ 132, 26Ä](#) = SozR 4Ä 2600 Ä 5 NrÄ 9, RdNrÄ 26Ä ff). Da die insoweit wortgleiche Vorschrift des Ä 2 AbsÄ 1 NrÄ 7 AVG dieselben Anforderungen stellte, ergibt sich für den hier zu beurteilenden Zeitraum vor dem 1.1.1992 nichts Abweichendes. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Ä 163 SGG](#)) war der Beigeladene während seiner Tätigkeit satzungsmäßiges Mitglied dieser Gemeinschaft und erhielt neben dem freien Unterhalt keine Barbezüge. Auch ist er unversorgt aus der Gemeinschaft ausgeschieden. Der Beigeladene war deshalb nach dem bis zum 31.12.1992 geltenden Ä 9 AbsÄ 5 AVG nachzuversichern.

Ä

19

II.Ä Der aus der Verpflichtung zur Nachversicherung resultierenden Beitragsforderung der Beklagten steht jedoch die vom Trägerverein bereits im Rahmen der Anfechtung vor Erlass des Bescheids vom 29.10.2013 erhobene Einrede der Verjährung entgegen.

Ä

20

1.Ä Die Beklagte forderte den Trägerverein der Gemeinschaft und nunmehrigen Insolvenzschnldner erstmals mit Schreiben vom 12.6.2013 zur Durchführung der Nachversicherung auf. Zu diesem Zeitpunkt war der Beitragsanspruch bereits verjährt.

Ä

21

Nach [Ä 25 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30Ä Jahren (SatzÄ 2 aaO). Hier galt eine vierjährige Verjährungsfrist. Nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Ä 163 SGG](#)) war weder bei den Vorstandsmitgliedern noch bei weiteren Personen, deren Wissen und Verschulden dem Trägerverein als juristischer Person des Privatrechts zuzurechnen sein könnte (vgl dazu BSG Urteil vom 12.12.2018 [BÄ 12Ä R 15/18Ä RÄ](#) [BSGEÄ 127, 125Ä](#) = SozR 4Ä 2400 Ä 24 NrÄ 8, RdNrÄ 20), ein Vorsatz iS des [Ä 25 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#) festzustellen.

Ä

Die vierj hrige Verj hrungsfrist begann am 1.1.1983 und endete am 31.12.1986 (zur Fristenberechnung bei Verj hrung von Beitragsforderungen aufgrund einer Nachversicherung vgl auch BSG Urteil vom 22.3.2021 [B  13  R 20/19  R ](#) [BSGE  132, 26 ](#) = SozR 4  2600    5 Nr  9, RdNr  50). Der Beitragsanspruch der Beklagten ist kraft Gesetzes am 1.11.1982 entstanden und sofort f llig geworden (vgl BSG Urteil vom 29.7.1997 [4  RA 107/95 ](#) [SozR 3-2600    8 Nr  4 S  6](#)). Nach den Feststellungen des LSG lag auch kein Aufschubtatbestand nach    125 Abs  1 AVG vor, der ausnahmsweise die sofortige Entstehung oder F lligkeit des Beitragsanspruchs verhindert h tte. Der Umstand, dass der Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch nicht beziffert war, hindert Beginn und Ablauf der Verj hrung nicht (vgl BSG Urteil vom 27.6.2012 [B  5  R 88/11  R ](#) [BSGE  111, 107 ](#) = SozR 4-2600    233 Nr  2, RdNr  16; BSG Urteil vom 24.3.1983 [1  RA 71/82 ](#) [juris RdNr  25](#)).

 

2.  Die Erhebung der Einrede der Verj hrung ist nicht rechtsmissbr uchlich und stellt damit keine unzul ssige Rechtsaus bung dar.

 

a)  Die Rechtsfigur der unzul ssigen Rechtsaus bung wegen Rechtsmissbrauchs ist eine Auspr gung des in [   242 BGB](#) f r das Verhalten des Schuldners im Rahmen zivilrechtlicher Schuldverh ltnisse geregelten Grundsatzes von Treu und Glauben. Dieser allgemeine, die gesamte Rechtsordnung beherrschende Rechtsgedanke gilt auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts (stRspr; vgl zuletzt BSG Urteil vom 23.9.2020 [B  5  RE 6/19  R ](#) [SozR 4  2600    231 Nr  9 RdNr  17](#)). Auch die Erhebung der Verj hrungseinrede findet generell ihre Grenze im Grundsatz von Treu und Glauben ([   242 BGB](#)) und hierbei im Rechtsinstitut der unzul ssigen Rechtsaus bung wegen Rechtsmissbrauchs (vgl  BSG Urteil vom 4.3.2021 [B  11 AL 5/20  R ](#) [BSGE  131, 286 ](#) = SozR 4  1300    50 Nr  7, RdNr  24; BSG Urteil vom 31.5.2016 [B  1  AS 1/16  KL ](#) [SozR 4  1200    45 Nr  9 RdNr  23 mwN](#); BSG Urteil vom 2.11.2015 [B  13  R 35/14  R ](#) [juris RdNr  17](#); BSG Urteil vom 27.6.2012 [B  5  R 88/11  R ](#) [BSGE  111, 107 ](#) = SozR 4  2600    233 Nr  2, RdNr  18).

 

Verj hrungsvorschriften dienen dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Sie

schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzbarkeit seiner Forderung und dem Interesse des Schuldners an einer zeitlichen Begrenzung der möglichen Inanspruchnahme. Deshalb sind an den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung im Einzelfall strenge Maßstäbe anzulegen. Er kann nur gegenüber einem groben Verstoß gegen Treu und Glauben durchgreifen (vgl. BSG Urteil vom 27.6.2012 [BÄ 5Ä R 88/11Ä RÄ](#) [BSGEÄ 111, 107Ä](#) = SozR 4 [2600 Ä](#) [233 NrÄ 2](#), RdNrÄ 18; BSG Urteil vom 13.8.1996 [12Ä RK 76/94Ä](#) [SozR 3Ä](#) [2400 Ä](#) [25 NrÄ 6](#) SÄ 27; zum Zivilrecht vgl. auch Looschelders/Olzen in Staudinger, BGB, 2019, [Ä](#) [242 RdNrÄ 531, 537](#)). Es müssen daher besondere Umstände vorliegen, um die Berufung auf die Verjährung im Einzelfall als unzulässige Rechtsausübung anzusehen (vgl. Schmidt-Rantsch in Erman, BGB, 16.Ä Aufl 2020, [Ä](#) [214 RdNrÄ 11](#); Peters/Jacoby in Staudinger, BGB, 2019, [Ä](#) [214 RdNrÄ 19](#)). Die Berufung auf die Verjährung wird dann als unzulässige Rechtsausübung angesehen, wenn der Verpflichtete den Berechtigten [Ä](#) sei es auch unabsichtlich [Ä](#) durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs abgehalten hat (stRspr; vgl. ua BSG Urteil vom 31.5.2016 [BÄ 1Ä AS 1/16Ä KLÄ](#) [SozR 4-1200 Ä](#) [45 NrÄ 9](#) RdNrÄ 23; BGH Urteil vom 21.1.1988 [IXÄ ZR 65/87Ä](#) [juris RdNrÄ 39](#); BGH Urteil vom 12.6.2002 [VIIIÄ ZR 187/01Ä](#) [juris RdNrÄ 13](#); BGH Urteil vom 14.11.2013 [IXÄ ZR 215/12Ä](#) [juris RdNrÄ 15](#); BAG Urteil vom 4.11.1992 [5Ä AZR 75/92Ä](#) [juris RdNrÄ 23 mwN](#); BVerwG Urteil vom 15.6.2006 [2Ä C 14/05Ä](#) [juris RdNrÄ 23](#)). Dabei kommt eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Erhebung der Verjährungseinrede nicht nur dann in Betracht, wenn der Schuldner sich mit der Berufung auf Verjährung zu eigenem positiven Tun in Widerspruch setzt. Vielmehr kann sich die Rechtsmissbräuchlichkeit auch daraus ergeben, dass der Gläubiger von der rechtzeitigen verjährungsunterbrechenden Geltendmachung seines Anspruchs durch ein objektiv pflichtwidriges Unterlassen des Schuldners abgehalten worden ist (vgl. BSG Urteil vom 27.6.2012 [BÄ 5Ä R 88/11Ä RÄ](#) [BSGEÄ 111, 107Ä](#) = SozR 4 [2600 Ä](#) [233 NrÄ 2](#), RdNrÄ 22 mwN).

Ä

26

b)Ä Der Senat hat im Fall der Versäumung der rechtzeitigen Nachversicherung eines Revierförsteranwärters eine unzulässige Rechtsausübung durch Erhebung der Verjährungseinrede bejaht, weil der Beitragsschuldner seine Pflicht zur Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge verletzt habe. Der Rentenversicherungsträger sei regelmäßig darauf angewiesen, dass der Nachversicherungsschuldner von sich aus die Nachversicherungsbeiträge ermittle, zahle und eine entsprechende Bescheinigung erteile. Handele er nicht, sei allein sein objektiv pflichtwidriges Unterlassen ursächlich dafür, dass der Rentenversicherungsträger keine Kenntnis von dem Beitragsanspruch erlange und von der rechtzeitigen Geltendmachung seines Anspruchs abgehalten werde (vgl. BSG Urteil vom 27.6.2012 [BÄ 5Ä R 88/11Ä RÄ](#) [BSGEÄ 111, 107Ä](#) = SozR 4-2600 [Ä](#) [233 NrÄ 2](#), RdNrÄ 19Ä f; ebenso zur Verjährung von Säumniszuschlägen BSG Urteil vom 2.11.2015 [BÄ 13Ä R 35/14Ä RÄ](#) [Ä](#)

juris RdNr 18). Es kann offenbleiben, ob, wie das LSG meint, diese Auffassung zu weitreichend ist für Fälle, in denen der Nachversicherungsschuldner keine Behörde ist. Hierauf hat der Senat seine damalige Entscheidung ausdrücklich nicht gestützt (vgl. *BSG aaO RdNr 20 f*). Zutreffend ist jedenfalls, dass bei einer generellen Übertragung dieser Wertung auf alle Fälle der Nachversicherung das Institut der Verjährung in diesen Konstellationen weitgehend leerlaufen würde. Dass Beiträge zur Durchführung der Nachversicherung generell nicht der Verjährung unterliegen, lässt sich dem Wortlaut der Verjährungsvorschrift in [§ 25 Abs 1 SGB IV](#) nicht ansatzweise entnehmen. Auch im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der nachzuversichernden Personen und dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. *BSG Urteil vom 27.6.2012 – B 5 R 88/11 – R – BSGE 111, 107 = SozR 2600 – 233 Nr 2, RdNr 21*) hat der Gesetzgeber dazu bislang keine besonderen Regelungen etwa zum Beginn der Verjährung getroffen. Allein das objektiv pflichtwidrige Unterlassen der Nachversicherung ist zudem in den Fällen, in denen gegenüber der Beitragsforderung die Einrede der Verjährung erhoben wird, die Regel und kein außergewöhnlicher Umstand, der immer das Verdikt des besonders treuwidrigen Verhaltens nach sich ziehen muss. Die Rechtsprechung des Senats bedarf insofern einer Eingrenzung, als stets die Umstände des Einzelfalles in den Blick zu nehmen sind.

Ä

27

c) Hier ist zu berücksichtigen, dass bei Erlass des streitbefangenen Bescheids bereits mehr als 30 Jahre seit dem Eintritt der Nachversicherungspflicht vergangen waren. Das Gesetz sieht in [§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#) bei einer vorsätzlichen Vorenthaltung von Beiträgen eine Verjährung nach 30 Jahren vor. Selbst in Fällen, in denen der Beitragsschuldner in besonders verwerflicher Art und Weise Beiträge vorenthalten hat, gewährt der Gesetzgeber mithin 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind, Rechtssicherheit durch Verjährung. Es würde dieser vom Gesetzgeber getroffenen Wertung widersprechen, bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung, wie das LSG sie hier festgestellt hat, ohne Hinzutreten ganz besonderer Umstände nach einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren die Berufung auf die Verjährung zu verwehren.

Ä

28

Das LSG hat auch zu Recht die Besonderheit der Nachversicherung nach [§ 9 Abs 5 AVG](#) herausgestellt. Der Beigeladene wäre auch dann nicht versicherungspflichtig gewesen, wenn er an anderer Stelle in gleicher Weise ohne Entgelt tätig gewesen wäre. Allein das Unterlassen der Nachversicherung durch den Trägerverein kann auch aus diesem Grund keine Rechtsmissbräuchlichkeit

begründeten. Personen, die nachzuversichern sind, haben typischerweise während der Zeit ihrer versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung eine an sich (âdem Grunde nach) kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und hätten den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, wenn sie nicht wegen der durch ihre Beschäftigung vermittelten Sicherung durch ein anderes, dem Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung im wesentlichen gleichwertiges Versorgungssystem versicherungsfrei gestellt oder von der Versicherungspflicht befreit worden wären (vgl. Â§ 9 Abs 1 bis 4 AVG; BSG Urteil vom 29.7.1997 â RA 107/95â SozR 3â 2600 Â§ 8 Nr 4 S 7). Aufgrund dieser durch die Beschäftigung begründeten Nähe zum System der gesetzlichen Rentenversicherung muss der spätere Nachversicherungsschuldner damit rechnen, dass er nach dem unversorgten Ausscheiden des Beschäftigten nachträglich einen finanziellen Beitrag zu dessen Alterssicherung zu leisten hat. Demgegenüber erfüllte der Beigeladene während seiner Mitgliedschaft bei dem Trägerverein schon nicht die Voraussetzung einer Beschäftigung oder Tätigkeit gegen Entgelt in dem für eine Versicherungspflicht erforderlichen Maße (vgl. Â§ 2 Abs 1 Nr 7 AVG). Erst im Fall seines Ausscheidens setzte nach Â§ 9 Abs 5 AVG die Pflicht der Gemeinschaft ein, ihn nachzuversichern. Damit lag anders als in Fällen der Versicherungsfreiheit von Beschäftigten eine Nachversicherung â wie das LSG zu Recht aufgezeigt hatâ gerade nicht â auf der Handâ.

Â

29

Der Gesetzgeber hat diese Situation im übrigen zwischenzeitlich geändert. Seit Inkrafttreten des RRG 1992 gilt eine Versicherungspflicht für alle Mitglieder solcher Gemeinschaften während ihres Dienstes unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie Bezüge erhalten (Â§ 1 Satz 1 Nr 4 SGB VI). Im Einzelfall besteht Versicherungsfreiheit (Â§ 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI). Dies erfolgte âim Hinblick auf die rechtssystematisch wünschenswerte Kongruenz zwischen Versicherungspflicht und Nachversicherung bei einem Ausscheiden ohne Versorgungsanspruchâ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992, BT-Drucks 11/4124 S 149).

Â

30

3.â Schließlich könnte die Beklagte auch bei einem unterstellten treuwidrigen Verhalten des Trägervereins hier nicht mehr den Einwand einer rechtsmissbräuchlichen Verjährungseinrede erheben, weil sie nach Kenntniserlangung von dem Nachversicherungsfall ihrerseits nicht zügig tätig geworden ist.

Â

Der Gläubiger muss nach Wegfall der Umstände, die ihn von der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten und den Vorwurf einer unzulässigen Rechtsausübung seitens des Schuldners begründet haben, binnen einer angemessenen, wiederum nach Treu und Glauben ([§ 242 BGB](#)) zu bestimmenden Frist seinen Anspruch geltend machen, um der Verjährungseinrede mit dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung begegnen zu können (vgl. *BGH Urteil vom 14.11.2013* [IX ZR 215/12](#) *juris RdNr 18 mwN für den Fall, dass ein Schuldner entgegen der berechtigten gegenteiligen Erwartung des Gläubigers eine Verjährungseinrede erhebt; vgl. auch BAG Urteil vom 17.4.2019* [5 AZR 331/18](#) *juris RdNr 31* und *BAG Urteil vom 10.3.2005* [6 AZR 217/04](#) *juris RdNr 21* zum Einwand des Rechtsmissbrauchs gegenüber dem Ablauf einer Ausschlussfrist). Selbst wenn mithin die Berufung auf die Verjährung treuwidrig gewesen wäre, könnte die Beklagte diesen Einwand nicht mehr erheben, nachdem sie selbst nach Kenntniserlangung von der Nachversicherungspflicht untätig geblieben ist.

Ä

Der Beigeladene hat hier bereits im Jahr 2004 in einer Rentenberatungsstelle der Beklagten vorgesprochen, einen Antrag auf Kontenklärung gestellt und ein Arbeitszeugnis über seine unentgeltliche Tätigkeit für die Gemeinschaft vorgelegt. Die Beklagte hätte diesen Umständen unschwer entnehmen können, dass der Trägerverein seiner Verpflichtung zur Zahlung der schon vor mehr als 20 Jahren fällig gewordenen Nachversicherungsbeiträge offensichtlich nicht nachgekommen ist. Zumindest bestand Anlass zu weiteren Ermittlungen, aus denen sich die Pflicht zur Nachversicherung ergeben hätte. Wenn die Beklagte ihre Beitragsforderung nicht geltend gemacht hat, beruhte dies nach dieser Kenntniserlangung nicht mehr allein auf einem vermeintlich treuwidrigen Verhalten des Schuldners. Die erstmalige Aufforderung zur Durchführung der Nachversicherung mit Schreiben vom 12.6.2013 erfolgte in einem zeitlichen Abstand von fast zehn Jahren und damit deutlich zu spät.

Ä

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#). Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da er sich am Revisionsverfahren nicht beteiligt und keine Anträge gestellt hat ([§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 162 Abs 3 VwGO](#)).

Ä

Ä

Erstellt am: 07.07.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024